Helmut Samjeske
Kanzlei für grundrechtebezogene Gesetzesanwendung,
Recht(s)beratung und -vertretung
staatlich geprüfter Steuerberater*
Tel.: 030 349 77 10

Zur Kenntnis

Hominum causa omne ius constitutum est

Um der Menschen willen ist alles Recht geschaffen.

Flavius Anicius Hermogenianus Olybrius war ein spätrömischer Aristokrat, der Ende des 4./Anfang des 5. Jahrhunderts n. Chr. lebte.

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

GKD Gäng Kramer Döring Stagat
- Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB -
Bismarckallee 15
79098 Freiburg

Telefax: 0761 - 590 004-99

09. Juni 2015

Ihr Zeichen: 00312-11/20/hs
Christian Alber, Wöhlsdorf Nr. 3, 07318 Saalfeld

Sehr geehrter Herr Dr. Kramer,

Herr Christian Alber ist 35 Jahre alt, damit volljährig und Grundrechteträger.

Eine Betreuung kann nur von einem gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 GG eingerichtet werden und auch nur dann, wenn der zu Betreuende zustimmt.

Herr Christian Alber hat mir erklärt, dass er einer Betreuung nicht zustimmt, so dass ich in meiner Eigenschaft als Organ der Rechtspflege Ihnen mitteilen muss, dass die freie Willensentscheidung meines Mandanten unter Beachtung der ihm zu garantierenden Würde, unter Beachtung meiner Garantenstellung aus § 13 StGB, ggf. auch unter Beachtung des Tatbestandes der erforderlichen Hilfeleistung, die anderenfalls gemäß § 323 c StGB strafrechtlich verfolgt wird, die Einrichtung einer Betreuung aus einer Vielzahl von Erwägungen nach Gesetz und Recht im Sinn von Art. 20 Abs. 3 GG für rechtswidrig halte.

Die Eltern von Herrn Alber, gerade auch Frau Margarete Alber, sind darüber informiert, dass es für die Bundesrepublik Deutschland weder ein der höchsten Rechtsordnung, dem Bonner Grundgesetz entsprechendes Einkommensteuergesetz, geschweige denn Umsatzsteuergesetz noch eine grundgesetzkonforme Abgabenordnung gibt. Den Eltern meines Mandanten ist bekannt, dass das Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 (RGBl. Teil 1, 1934, Seite 1005 ff.), das heute von einer verfassungswidrig handelnden Verwaltung herangezogen wird, den Anforderungen von Art. 123 Abs. 1, Art. 139, Art. 20 Abs. 3, Art. 1 GG nicht entspricht.

Ebenso ist den Eltern bekannt, dass wegen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GG die Abgabenordnung und das Umsatzsteuergesetz ungültige Gesetze sind.

Soweit Unterlagen herauszugeben sind oder herauszugeben waren, sind diese an Herrn Christian Alber unmittelbar herausgegeben worden.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Samjeske
- Steuerberater -

*nach § 37 StBerG